

und Beschwerdeinstanz für alle Maßnahmen des Seefahrtsamtes arbeitet.

## § 3

(1) Das Seefahrtsamt hat auf Anweisung des Staatssekretariats für Schifffahrt alle die Seefahrt betreffenden staatlichen Aufgaben wahrzunehmen. Dazu zählen insbesondere

- a) Ausfertigung von Seefahrtsbüchern und Besatzungslisten,
- b) An- und Abmusterung von Besatzungsmitgliedern,
- c) Aufsicht über ordnungsgemäße Besetzung und Besatzung der seegehenden Fahrzeuge,
- d) Ausstellung und Einziehung von Befähigungszeugnissen,
- e) Untersuchung von Havarien auf See und Seewasserstraßen auf Anforderung der betrieblichen Sicherheitsinspektionen oder anderer Stellen im Zusammenwirken mit den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und der Deutschen Grenzpolizei und unter Benachrichtigung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten bei Havarien von und mit ausländischen Schiffen,
- f) Ausstellung von Fahrerlaubnisscheinen als Ergebnis der regelmäßigen technischen Überprüfung der Seeschiffe,
- g) Ausstellung von Freibord-, Sicherheits-, Funk- und Ausnahmezugnissen nach erfolgter technischer Abnahme der entsprechenden Einrichtungen durch die dafür zuständigen Stellen,
- h) Führung des Seeschiffsregisters und damit verbundene Aufgaben, wie Zuteilung von Unterscheidungsnummern und Ausstellung von Schiffszertifikaten,\*
- i) Prüfung und Entscheidung von Dispachen (Havarie — Grosse),
- k) Vermessung von Seeschiffen und Ausstellung von Schiffsmeßbriefen,
- l) Überwachung der Fahrgastschifffahrt in den Küstengewässern der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Staatssekretariat für Schifffahrt kann dem Seefahrtsamt weitere Aufgaben übertragen.

## § 4

(1) Soweit die im § 3 erwähnten Aufgaben bisher von anderen Dienststellen, insbesondere dem Staatssekretariat für Schifffahrt, dem Wasserstraßenhauptamt Rostock, den Seemannsämtern und Arbeitsschutzinspektionen ausgeübt wurden, gehen sie zusammen mit den dazugehörigen Geräten, Fahrzeugen und sonstigen Einrichtungen auf das Seefahrtsamt über.

(2) Entsprechend werden die Haushaltsmittel, soweit diese bisher bei anderen Ministerien oder Dienststellen vorhanden sind, übertragen.

## § 5

(1) Das Seefahrtsamt kann im Rahmen seines Aufgabengebietes Verfügungen erlassen.

(2) Es ist befugt, bei Nichtbefolgung der Verfügungen Ordnungsstrafen in Höhe bis zu 300,— DM zu verhängen.

## § 6

Das Seefahrtsamt führt für das Ausstellen von Urkunden ein Trockensiegel, für die übrigen Angelegenheiten ein Dienstsiegel.

## § 7

Das Staatssekretariat für Schifffahrt hat für das Seefahrtsamt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen bis zum 1. Oktober 1953 eine Gebührenordnung herauszugeben.

## § 8

Das Staatssekretariat für Schifffahrt erläßt Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien, in Angelegenheiten der Ausstellung und Einziehung von Befähigungszeugnissen mit dem Ministerium des Innern sowie der Ausstellung von Seefahrtsbüchern mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Arbeit.

## § 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 2. November 1950 über die An- und Abmusterung von Schiffsleuten (GBl. S. 1127) außer Kraft.

Berlin, den 20. August 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Staatssekretariat für Schifffahrt

Rau

Hess

Stellvertreter

Erster Stellvertreter

des Ministerpräsidenten • des Staatssekretärs

### Erste Durchführungsbestimmung zur

### Verordnung über die Bildung eines Seefahrtsamtes.

#### — An- und Abmusterung von Seelenten —

Vom 20. August 1953

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 20. August 1953 über die Bildung eines Seefahrtsamtes (GBl. S. 944) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Arbeit folgendes bestimmt:

## § 1

Als Seefahrzeuge im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten alle Handelsschiffe der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der außerhalb der Seegrenze (im Sinne der Seewasserstraßenordnung) verkehrenden Lotsen-, Bergungs-, Schlepp- und Hochseefischereifahrzeuge sowie alle gedeckten Küstenfischereifahrzeuge mit einer Länge von mehr als 8 m.

## § 2

(1) Auf einem der im § 1 genannten Schiffe dürfen nur solche Besatzungsmitglieder beschäftigt werden, die im Besitz eines Seefahrtsbuches sind.

(2) Auf allen anderen Fahrzeugen, die über die Seegrenze hinausgehen, wie Küstenfischereifahrzeugen, Schiffen auf Probe- oder Überführungsfahrten, Binnenschiffen, die vorübergehend zur Seefahrt zugelassen werden, und Fahrgastschiffen im Seebäderverkehr dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, die entweder im Besitz eines Seefahrtsbuches oder im Besitz einer Sondergenehmigung der Deutschen Volkspolizei (Volkspolizei-Kreisamt) zum Verlassen des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik für berufliche Zwecke sind.

## § 3

(1) Anträge auf Ausstellung eines Seefahrtsbuches sind schriftlich von dem Betriebe, bei dem die betreffende Person an Bord eines Fahrzeuges als Besatzungsmitglied beschäftigt ist oder beschäftigt werden soll, oder der Genossenschaft, deren Mitglied der Führer des Fahrzeuges ist, bei dem Seefahrtsamt zu stellen.

(2) Dem Anträge sind zwei Lichtbilder, ein handgeschriebener Lebenslauf, ein polizeiliches Führungszeugnis, ein amtsärztliches Gutachten über die Tauglichkeit zum Schiffsdienst, eine Bescheinigung über ausreichendes Seh-, Hör- und Farbenunterscheidungs-